

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 83/11 B

L 16 SB 142/09 (Bayerisches LSG)
S 8 AB 18/07 (SG Augsburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Freistaat Bayern,
vertreten durch das Zentrum Bayern Familie und Soziales - Landesversorgungsamt,
Hegelstraße 2, 95447 Bayreuth,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. Februar 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen
Landessozialgerichts vom 28. September 2011 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

Mit Urteil vom 28.9.2011 hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Feststellung der gesundheitlichen Voraussetzungen des Merkzeichens RF verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in dieser Entscheidung hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt, die sie mit dem Vorliegen einer grundsätzlichen Bedeutung, einer Abweichung sowie von Verfahrensmängeln begründet.

Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen (§ 160a Abs 2 S 3 SGG). Keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ist ordnungsgemäß dargetan worden (vgl § 160a Abs 2 S 3 SGG).

Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine bestimmte Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, 13, 31, 59, 65). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.

Die Klägerin hat bereits eine bestimmte Rechtsfrage nicht ausreichend bezeichnet. Ebenso wenig hat sie sich mit der Frage auseinandergesetzt, inwiefern individuelle Wohnverhältnisse nach der Rechtsprechung des BSG im vorliegenden Zusammenhang zu berücksichtigen sind, sodass auch die Klärungsbedürftigkeit der erkennbaren rechtlichen Problematik nicht dargelegt ist. Soweit die Klägerin die dazu vom LSG vertretene Rechtsauffassung angreift, hat sie unberücksichtigt gelassen, dass es nicht zulässiger Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde ist, ob das LSG richtig entschieden hat (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7 S 10).

Zu der von der Klägerin behaupteten Abweichung (Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 2 SGG) fehlt es an jeglicher Begründung.



Soweit die Klägerin als Verfahrensmangel die Verletzung der gerichtlichen Sachaufklärungspflicht durch das LSG rügt, hat sie eine Verletzung des insoweit einschlägigen § 103 SGG nicht ordnungsgemäß dargetan. Angesichts der die Nichtzulassungsbeschwerde inhaltlich begrenzenden Bestimmungen des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG hätte die Klägerin insbesondere darlegen müssen, welchem konkreten Beweisantrag iS der Zivilprozessordnung das LSG nicht gefolgt sein soll. Dabei hätte sie diesen Beweisantrag so genau bezeichnen müssen, dass er für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbar ist (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5; Becker, SGb 2007, 328, 331*). Dies hat sie versäumt. Es fehlt an der Bezeichnung eines berücksichtigungsfähigen Beweisantrages.

Soweit die Klägerin in diesem Zusammenhang auch die Beweiswürdigung des LSG beanstandet, hat sie ebenfalls die Vorschrift des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG nicht beachtet, wonach der geltend gemachte Verfahrensmangel ua nicht auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 S 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) gestützt werden kann.

Die Beschwerde ist daher ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)